CYBERPROTECT-Agent

(Produkt der VHV operated by HVR GmbH)

- **Zielgruppe:** Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs.1 oder 7 GewO, die ihre Berufs-Haftpflichtversicherung über eine Rahmenvereinbarung ihrer Interessenvertretung mit der HVR GmbH abschließen bzw. abgeschlossen haben → Annex.

- **Risikoträger:** 100 % VHV Allgemeine Versicherung AG

- **Ausgangspunkt:** Schließung der Haftpflichtlücken, die sich aus den Ausschlüssen

  1. Vorwurf der Verbreitung schädlicher Software;
  2. Ansprüche von Unternehmen, mit denen der Versicherungsnehmer vertraglich verbunden sind

  ergeben, mit einer Versicherungssumme von 250.000,00 EUR und zweifacher Jahres-maximierung. Befriedigungs- wie passive Rechtsschutzfunktion.

  Keine Selbstbeteiligung.

- **Erweiterungen:**

  - Eigenschadendeckung
    - Wiederherstellung von Daten mit einer Selbstbeteiligung von 10 %, maximal 1.000,00 EUR
    - Telefonkosten mit einem Sublimit von 5.000 EUR
  - Serviceleistungen
    - Forensik, Schadenfeststellungs- und Benachrichtigungskosten
    - präventive Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls mit einem Sublimit von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.
  - Telefon-Hotline mit ununterbrochener Erreichbarkeit (24/7) durch externe Spezialisten.

  Die Versicherungssumme beträgt für die Eigenschadendeckung und die Serviceleistungen wahlweise

  1. 50.000,00 EUR bei einfacher Jahresmaximierung
  2. 100.000,00 EUR bei einfacher Jahresmaximierung

- **Beiträge:**

  1. 50.000,00 EUR Versicherungssumme: 168,00 EUR netto zzgl. 19 % VSt.
  2. 100.000,00 EUR Versicherungssumme: 198,00 EUR netto zzgl. 19 % VSt.

  Individuelle Beitrags- Sonderlösungen bei mehreren Versicherungsnehmern, die in einer Agentur arbeiten.

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH

Antrag auf CYBERPROTECT-Agent als Annex zum bestehenden Vertrag VH _____

Versicherungsnehmer

Name, Vorname

Straße

Hausnummer

statische IP-Adresse (soweit vorhanden)

Postleitzahl

Ort

Hinweis

Sofern Sie innerhalb einer Bürogemeinschaft oder in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (z.B. oHG/KG) tätig sind und ein gemeinsames IT-System/Netzwerk nutzen, setzen Sie sich bitte mit uns zur Erstellung eines individuellen Vorschlags in Verbindung.

Inanspruchnahme/Vorversicherung

Gab es in den letzten 3 Jahren in Ihrem Unternehmen eine oder mehrere Informationsischerheitsverletzungen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte den/die Vorfälle

Sind Ihnen oder Ihren Mitarbeitern Umstände (insbesondere bezogen auf Ihr IT-System bzw. Ihr Netzwerk) bekannt, die zukünftig unmittelbar zu einem Anspruch unter der beantragten Cyberdeckung führen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte die Umstände

Bestehen oder bestanden Vorversicherungen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Vorversicherer

Versicherungsschein-Nr.:

gekündigt durch ☐ Versicherungsnehmer ☐ Versicherer

Serviceleistung und Schadenminderung

Im Falle eines Schadens ist es zur Schadenfeststellung und zur Schadenminderung notwendig, dass die VHV oder von dieser beauftragte Dienstleister Zugriff auf Ihr IT-System und Netzwerk bekommen. Deshalb bitten wir Sie um folgende Zustimmung:

Ich stimme zu, dass im versicherten Schadenfall (externen) Schadenbearbeitern und/oder IT-Experten Zugang zu meinem IT-System und Netzwerk gewährt wird, um Schadenfeststellungs- und -begrenzungsservice zu betreiben.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH

Vertragsdauer

Beginn:	Ablauf: **analog zum Hauptvertrag (mindestens 12 Monate)**

Versicherungsumfang/ Prämienberechnung

Variante A	**Variante B**
Versicherungssummen: • 250.000 EUR (zweifach max.) Cyber-Haftpflicht (B1) • 100.000 EUR (einfach max.) Eigenschadenabsicherung (B2)	Versicherungssummen: • 250.000 EUR (zweifach max.) Cyber-Haftpflicht (B1) • 50.000 EUR (einfach max.) Eigenschaden-Absicherung (B2)
Jahresnettoprämie: **198,00 EUR**	Jahresnettoprämie: **168,00 EUR**
Zuschlag: Für jeden weiteren Agenturinhaber wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf die Jahresnettogrundprämie erhoben.	Zuschlag: Für jeden weiteren Agenturinhaber wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf die Jahresnettogrundprämie erhoben.
Anzahl weiterer GF/Inhaber	Anzahl weiterer GF/Inhaber
Zuschlag in %	Zuschlag in %

Jahresprämie gesamt	
19% Versicherungsteuer	
Einlösungsbetrag	

Ort | Datum | Unterschrift des Antragstellers

Erklärung über den Erhalt der vertragswesentlichen Unterlagen

Durch meine weitere Unterschrift bestätige ich den Erhalt der Bedingungen für den Annex VHV-CYBERPROTECT-Agent (inkl. Datenschutzhinweise). Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie mir zuvor schriftlich von der HVR GmbH bestätigt wurden. Ich halte mich an diesen Antrag einen Monat gebunden.

Ort | Datum | Unterschrift des Antragstellers

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH (HVR GmbH) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HVR GmbH
Kattrepelsbrücke 1
20095 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 35090630
E-Mail-Adresse: hvr.gmbh@hvrmail.de.

Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Überwachung und Einhaltung des Datenschutzes ist unser externer Datenschutzbeauftragter:

Niels Kill
c/o Althammer & Kill GmbH & Co. KG

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@hvrmail.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.
Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertrags-verhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.
Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.
Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.
Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:
– zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
– zur Werbung für unsere Versicherungsprodukte
– zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage
für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.
Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.
Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Vollmachtgeber:
Wir übermitteln die Vertrags- und Schadendaten für die von uns gezeichneten Risiken an die am Risiko beteiligten Vollmachtgeber.
Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister für die folgenden Bereiche:
- Buchhaltung/Mahnwesen
- IT-Dienstleistungen
- Schadenbearbeitung

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten sowie an Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Eine genauere Darstellung aller Empfänger händigen wir auf Anfrage gerne aus.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.
Widerspruchsrechte
Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an hvr.gmbh@hvrmail.de. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.
Beschwerderecht
Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.
Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

VHV CYBERPROTECT-Agent 2018

Diese Cyber-Versicherung gilt ausschließlich im Zusammenhang mit den der im Versicherungsschein aufgeführten Haftpflichtversicherung und den dort zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) sowie den dazugehörigen Besonderen Vereinbarungen (BV). Sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung enthalten ist, gelten die AVB und die BV entsprechend.

A Allgemeine Regelungen

A1 Begriffsbestimmungen

A1-1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen durch eine Informationssicherheitsverletzung verursachte Vermögensschäden.

Vermögensschäden im Sinne dieser Bedingungen sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.

Als Vermögensschäden gelten auch
– Schäden aus dem Verlust, der Veränderung, der Blockade oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten;
– immaterielle Schäden dritter natürlicher Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen.

Die Versicherung umfasst Eigenschäden, Serviceleistungen und Kostenpositionen vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie im Zusammenhang mit der vereinbarten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine Konditionen-Differenzdeckung bezogen auf Haftpflichtabdeckung bei Informationssicherheitsverletzungen.

A1-2 Informationssicherheitsverletzung

A1-2.1 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
– Verfügbarkeit
– Integrität
– Vertraulichkeit
von elektronischen Daten (vgl. A4-1) des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen (vgl. A4-3), die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

A1-2.2 Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

A1-2.3 Die Informationssicherheitsverletzung muss durch eines der folgenden Ereignisse ausgelöst werden:

A1-2.3.1 Zielgerichtete Angriffe von außen auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers durch
(1) eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (vgl. A4-5) mit dem Ziel, die auf den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers befindlichen elektronischen Daten zu löschen oder zu verändern oder die Integrität und Verfügbarkeit dieser Daten und/oder dieser Systeme zu stören;
(2) einen Denial-of-Service-Angriff oder distributed Denial-of-Service-Angriff auf informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers (vgl. A4-6);
(3) eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes;
(4) eine Störung des informationsverarbeitenden Systems des Versicherungsnehmers durch Dritte im Sinne von § 303b StGB (Computersabotage);

Zielgerichtet ist ein Angriff, wenn er sich direkt gegen den Versicherungsnehmer oder ein versichertes Unternehmen richtet;

A1-2.3.2 Nicht zielgerichtete Angriffe von außen durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware, die auf den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers befindliche Daten oder Software löscht oder verändert oder die Integrität und Verfügbarkeit von Daten und/oder dieser Systeme stört;

A1-2.3.3 Unberechtigte Zugriffe von Mitarbeitern oder beim Versicherungsnehmer regulär tätigen Personen auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers;

A1-2.3.4 Eingriffe von Mitarbeitern oder beim Versicherungsnehmer regulär tätigen Personen in die informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;

A1-2.3.5 Eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;

A1-2.3.6 Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken;

A1-2.3.7 Einen Diebstahl von informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers durch Dritte oder deren Verlust. Als Diebstahl oder Verlust gilt nicht eine Beschlagnahme, Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung oder eine Zerstörung auf behördliche Anordnung.

A1-3 Versicherungsfall / Versicherter Zeitraum / Serienschaden

A1-3.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach A1-1 (Gegenstand der Versicherung).

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

A1-3.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn eine oder mehrere Informationssicherheits-verletzungen

(1) auf derselben Ursache
oder
(2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

beruhen.

A1-4 Versicherungsnehmer / Mitversicherte Personen

A1-4.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

A1-4.2 Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind sämtliche
(1) aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer und Zeitarbeitskräfte des Versicherungsnehmers oder in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) aus Anlass ihrer Tätigkeit in dem versicherten Betrieb;
(2) seitens des Versicherungsnehmers ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder, sofern diese nicht Repräsentanten nach A1-4.3 sind;
(3) aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen (ehemaligen) gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und die sonstigen Betriebsangehörigen ausschließlich aus Anlass ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in dessen Betrieb.

A1-4.3 Repräsentanten

Als Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich:
– Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften;
– Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
– Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
– Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
– die Partner (bei Partnerschaften);
– die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);

– Inhaber bei Einzelfirmen;
– die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

Die aufgeführten Personen mitversicherter Unternehmen stehen ebenfalls als Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

A1-4.4 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-4.4.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

A1-4.4.2 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-4.4.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-5 Versicherungsort / Betriebsstätte

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst betreibt.

A2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls die nachfolgenden vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

A2-1 Der Versicherungsnehmer hat sicher zu stellen, dass die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gewährleistet ist.

A2-2 Der Versicherungsnehmer hat angemessene, dem Stand der Technik entsprechende und tagesaktuelle technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um Verletzungen und Angriffe auf seine informationsverarbeitenden Systeme zu verhindern und Betriebsunterbrechungsschäden gering zu halten.

Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die informationsverarbeitenden Systeme

A2-2.1 einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit aus reichend komplexen Passwörtern gesichert werden und welche regelmäßig, mindestens aber alle 60 Tage, geändert werden müssen. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten;

A2-2.2 zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff mit einer Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie ausgerüstet sind, beispielsweise durch Firewalls, 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern, Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen;

A2-2.3 über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z. B. Virenscanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen);

A2-2.4 auf Grundlage eines vom Hersteller über regelmäßige Updates betreuten Betriebssystems zu betrieben werden und dieses und die darauf verwendeten Programme einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine unverzügliche Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden.

A2-2.5 durch seine Mitarbeiter ausschließlich betrieblich genutzt werden; hierzu sind diese schriftlich zu verpflichten.

A2-2.6 nur Daten zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

A2-3 Der Versicherungsnehmer hat branchenübliche Vorkehrungen zum Datenschutz zu treffen.

A2-4 Der Versicherungsnehmer hat im Zusammenhang mit ausgegliederten IT-Systemen und Daten durch vertragliche Vereinbarungen sicher zu stellen, dass aktuelle, erforderliche Sicherheitsstandards und gesetzliche bzw. behördliche Vorschriften stets eingehalten werden.

A2-5 Der Versicherungsnehmer hat im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Datenwiederherstellung nach B3-1 eine tagesaktuelle Sicherungskopie seiner versicherten eigenen elektronischen Daten sowie der versicherten elektronischen Daten Dritter, die er berechtigterweise aufbewahrt, in der Form vorzuhalten, dass

A2-5.1 Duplikate der versicherten Daten angefertigt werden;

A2-5.2 diese und die letzten beiden Sicherungen sich zwingend auf einem vom Ursprungsspeicherort der Daten physisch getrennten Medium befinden. Es ist sicher zu stellen, dass im Versicherungsfall auf Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zugegriffen werden kann, oder diese gleichzeitig manipuliert, oder zerstört werden können.

A2-5.3 eine Rücksicherung auf aktuelle Systeme technisch möglich ist und deren Verwendbarkeit regelmäßig getestet wird.

A3 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Ausschlüsse:

A3-1 Vorvertragliche Informationssicherheitsverletzung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche für Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetretener Informationssicherheitsverletzungen im Sinne von A1-2.

A3-2 Krieg

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Krieg.

Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.

A3-3 Politische Gefahren

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.

A3-4 Terrorakte

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen oder das Wirtschaftsleben ganz oder teilweise zu beeinträchtigen.

A3-5 Ausfall öffentlicher Infrastruktur

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des Ausfalls von öffentlicher Infrastruktur.

Ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur liegt insbesondere vor, wenn

(1) Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
(2) Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
(3) die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
   a) Abfallbeseitigung,

b) Trinkwasserversorgung,
c) Abwasserentsorgung,
d) Versorgung mit Gas und Strom oder
e) Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs

vom Ausfall betroffen sind.

A3-6 Fahrzeuge

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssysteme.

A3-7 Finanzmarkttransaktionen

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

A3-8 Abfluss von Vermögenswerten

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen.

A3-9 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

Ausgeschlossen sind vorsätzlich verursachte Schäden oder Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller mitversicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A3-10 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgelder, Punitive und Exemplary Damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A3-11 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit
(1) Plagiaten oder Verletzungen von Patentierbarkeit, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum,
(2) dem Verlust der Patentierbarkeit
(3) Lizenzen oder Lizenzgebühren,
(4) Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
(5) Persönlichkeitsrechtsverletzungen,

sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A3-12 Kernenergie

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A3-13 Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

A3-14 Pornographie, Lotterien- und Glücksspiele

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammengang mit
(1) pornographischen Inhalten oder
(2) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

A3-15 Unerlaubte Werbung

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung.

A3-16 Telefonüberwachungen/Audio- oder Videoaufzeichnungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Telefonüberwachungen oder sonstiger Audio- oder Videoaufzeichnungen.

A3-17 Rückruf

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

A4 Begriffsbestimmungen

A4-1 Elektronische Daten

Elektronische Daten sind Technische Daten und Anwendungsdaten die sich auf Datenspeichern befinden. Technische Daten umfassen Installationsdaten, Programmcode sowie ausführbare Dateien.

Anwendungsdaten entsprechen fachlich-funktional zu verarbeitende Daten (maschinenlesbar codierte Informationen) wie z. B. Stammdaten, Bewegungsdaten und Bestandsdaten.

A4-2 Datenspeicher

Datenspeicher im Sinne dieser Bedingungen sind Datenträger oder Speichermedien der technischen Speicherung, die nur mit elektronischen Geräten gelesen oder beschrieben werden können.

Datenträger oder Speichermedien zur flüchtigen elektronischen Speicherung (Arbeitsspeicher wie z. B. dynamisches RAM, SRAM, usw.) fallen nicht unter die Definition.

A4-3 Informationsverarbeitenden Systeme

Informationsverarbeitenden Systeme sind sämtliche vom Versicherungsnehmer selbst betriebene Hardware-Systeme einschließlich Netzwerkkomponenten.

Hardware bezeichnet die Gesamtheit der technischen, physisch vorhandenen Maschinen-Elemente (Geräte, Teile) eines IT-Systems oder Netzwerks wie beispielsweise Zentraleinheit, Datenspeicher und Leitungsverbindungen, soweit diese zur Datenverarbeitung benutzt werden. Die Funktionen der Hardware werden durch Programme ausgelöst, gesteuert und kontrolliert.

A4-4 Elektronische Kommunikation

Eine elektronische Kommunikation ist eine Kommunikation, die mit Hilfe digitaler Medien stattfindet, insbesondere über das Internet („Social Media“ z. B. Facebook, Twitter, Google+). Rechtswidrig ist eine Digitale Kommunikation, wenn durch die veröffentlichten Inhalte ein Verstoß gegen die Rechtsordnung erfolgt.

A4-5 Schadsoftware / Malware

Schadsoftware/Malware ist eine Software, mit der ein Computersystem ohne Wissen oder Zustimmung des Eigentümers infiltriert bzw. beschädigt werden kann und die mit der Absicht eingesetzt wird, die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der elektronischen Daten, Anwendungen oder Betriebssysteme des Eigentümers zu gefährden. Dazu zählen z. B. Viren, Würmer oder Trojaner.

A4-6 Denial-of-Service-Angriff / Distributed Denial-of-Service-Angriff

Ein Denial-of-Service-Angriff oder ein distributed Denial-of-Service-Angriff ist ein Angriff, der auf ein IT-System, wichtige IT-Dienste oder Netzwerke erfolgt, um deren Betrieb zu verzögern oder zu unterbrechen.

B Abdeckung von Cyber-Risiken

B1 Cyber-Haftpflichtrisiko (DIC-Deckung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung)

B1-1 Haftpflichtabsicherung

B1-1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es – insofern teilweise abweichend von A1-2 – nicht darauf an, ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer als Folge einer eingetretenen Informationssicherheitsverletzung für die Verbreitung von Viren oder anderweitiger bösartiger Software verantwortlich gemacht wird.

Der Versicherungsschutz besteht nur im Anschluss an die im Versicherungsschein angegebene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als Konditionsdifferenzdeckung (DIC) bis zur im Versicherungsschein angegebenen Jahreshöchstleistung.

B1-1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche,

B1-1.2.1 auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

B1-1.2.2 soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

B1-2 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

B1-2.1 Für den Versicherungsnehmer besteht – teilweise abweichend von A3-11 – für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

(1) Persönlichkeitsrechtsverletzungen
(2) Namensrechtsverletzungen
(3) Urheberverletzungen
(4) Markenrechtsverletzungen

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

B1-2.2 Der Versicherungsnehmer hat vor der Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten (rechtswidrige elektronische Kommunikation) die Inhalte fachgerecht zu überprüfen.

B1-3 Verbundene Unternehmen

Mitversichert im Rahmen der Deckung nach Teil B1 sind Ansprüche von Unternehmen, mit denen der Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglicher Beziehung steht.

B1-4 Leistung der Versicherung, Vollmacht des Versicherers

B1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
– die Prüfung der Haftpflichtfrage,
– die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
– die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

B1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

B1-5 Versicherungsumfang (Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Selbstbeteiligung)

B1-5.1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für Leistungen aus Teil B1 bestehen in Höhe der jeweils im Versicherungsschein angegebenen Summen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Versicherungsfall.

B1-5.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern im Versicherungsschein keine anderweitige Regelung vereinbart ist, stellen die jeweils vereinbarten Versicherungssummen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

B1-5.3 Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers gemäß Teil B1 mit dem jeweils im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die Höhe des versicherten Schadens die vereinbarte Versicherungssumme, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadenhöhe abgezogen. B1-5.1 bleibt unberührt.

B2 Eigenschaden-Absicherung

B2-1 Wiederherstellung von Daten und Software

B2-1.1 Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen

(1) zur Feststellung, ob Daten welche sich im informationsverarbeitenden System des Versicherungsnehmers befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;
(2) zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten;
(3) zur Wiederherstellung oder Reparatur der Website, des Intranet, des Netzwerks, des Computersystems oder der Software in den Zustand, der vor Eintritt der Informationssicherheitsverletzung bestand;
(4) für die Entfernung der Schadsoftware.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

B2-1.2 Versichert sind ausschließlich elektronische Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers befinden und von der Informationssicherheitsverletzung betroffen sind.

B2-1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von elektronischen Daten
(1) durch eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
(2) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
(3) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
(4) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
(5) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
(6) die durch Softwarefehler entstanden sind, welche keine Sicherheitslücke darstellen;
(7) sofern deren Integrität oder Verfügbarkeit bereits bei Abschluss der Versicherung beeinträchtigt waren und dies dem Versicherungsnehmer bekannt gewesen sein mussten.

B2-2 Telefonkosten
Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2, welche unmittelbar zu einer rechtwidrigen nicht autorisierten technischen Nutzung der Telefonanlage des Versicherungsnehmers führt, besteht Versicherungsschutz für entstandene Telefonmehrkosten/-gebühren.

B3 Service und Kosten

B3-1 Forensik / Schadenfeststellungskosten

B3-1.1 Versichert sind im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 (Verdachtsfall) nach Abstimmung mit dem Versicherer alle angemessenen und erforderlichen tatsächlich angefallenen Kosten des Versicherungsnehmers für externe Sachverständige

(1) zur Ermittlung der Ursache,
(2) zur Feststellung des versicherten Schadens sowie
(3) für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Informationssicherheitsverletzungen im Zuge des Verdachtsfalls.

Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Abstimmungsverpflichtung, gelten die in den AVB unter Ziffer 6 geregelten Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit entsprechend.

B3-1.2 Bestätigt sich der Versicherungsfall nicht, werden Kosten ausschließlich bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Summe ersetzt.

B3-1.3 Aufwendungen zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können, werden ausschließlich über B2-1 versichert.

B3-2 Benachrichtigungskosten und Call-Center-Leistungen bei Datenschutzverletzungen

B3-2.1 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Datenschutzverletzung, welche unmittelbar als Folge einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 eingetreten ist, die Kosten (für Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.), die dem Versicherungsnehmer für die Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten entstehen.

B3-2.2 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Leistungspflicht nach B3-2.1 zusätzlich die Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers zur Beantwortung von Fragen, die infolge der Meldung einer Datenschutzverletzung entsprechend den gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten durch die betroffenen Personen an den Versicherungsnehmer gerichtet werden.

B3-3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-3.1 Versichert sind Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens getätigt hat.

B3-3.2 Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung im Sinne von A1-2 auszugehen ist.

B3-3.3 Nicht ersatzfähig sind allgemeine Aufwendungen zur Erhaltung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers.

B3-3.4 Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf jeweils 50% der Versicherungssumme der gedeckten Versicherungsleistung, zu deren Verhinderung oder Minderung die Aufwendungen nach B3-3 vorgenommen werden, begrenzt.

B3-2.5 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen unmittelbar bevorstehenden Schaden unverzüglich anzuzeigen, soweit Aufwendungen gemäß B2-3 getätigt werden.

Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Anzeigepflicht, gelten die in den AVB unter Ziffer 6 geregelten Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit entsprechend.

B4 Gemeinsame Bestimmungen zu Teilen B2 und B3

B4-1 Fälligkeit der Entschädigungsleistung / Abtretung

B4-1.1 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

B4-1.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

B4-1.1.2 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
(1) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
(2) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten oder eine mitversicherte Person aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

B4-1.2 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

B4-2 Versicherungsumfang (Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Selbstbeteiligung)

B4-2.1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für Leistungen aus den Teilen B2 und B3 bestehen in Höhe der jeweils im Versicherungsschein angegebenen Summen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Versicherungsfall.

B4-2.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern im Versicherungsschein keine anderweitige Regelung vereinbart ist, stellen die jeweils vereinbarten Versicherungssummen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

B4-2.3 Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers gemäß Teil B2 und B3 mit dem jeweils im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die Höhe des versicherten Schadens die vereinbarte Versicherungssumme, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadenhöhe abgezogen. B4-2.1 bleibt unberührt.